

STATUTEN FUSSBALLCLUB HITZKIRCH





I. NAME, SITZ, ZWECK SOWIE ANERKENNUNG	3
ARTIKEL 1. NAME UND SITZ	3
ARTIKEL 2. ZWECK	3
ARTIKEL 3. VERBANDSVORGABEN / ETHIK-CHARTA	3
II. MITGLIEDSCHAFT	3
ARTIKEL 4. ZUSAMMENSETZUNG	3
ARTIKEL 5. AKTIVMITGLIEDER, JUNIOREN, SENIOREN	4
ARTIKEL 6. FREIMITGLIEDER	4
ARTIKEL 7. EHRENMITGLIEDER	4
ARTIKEL 8. GÖNNERMITGLIEDER / MITGLIED CLUB 33	4
ARTIKEL 9. EIN- UND ÜBERTRITTE	4
ARTIKEL 10. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
ARTIKEL 11. AUSTRITT	5
ARTIKEL 12. AUSSCHLUSS	5
III. RECHTE UND PFLICHTEN	5
ARTIKEL 13. STIMMBERECHTIGUNG SOWIE ANTRAGSRECHT	5
ARTIKEL 14. PFLICHTEN	5
IV. ORGANISATION	6
ARTIKEL 15. DIE ORGANE DES CLUBS SIND:	6
ARTIKEL 16. EINBERUFUNG ZUR GENERALVERSAMMLUNG	6
ARTIKEL 17. AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG	6
ARTIKEL 18. DIE GENERALVERSAMMLUNG	6
ARTIKEL 19. ABSTIMMUNGEN	7
ARTIKEL 20. DER VORSTAND	7
ARTIKEL 21. RECHTE UND PFLICHTEN DES VORSTANDES	8
ARTIKEL 22. DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION / REVISIONSSTELLE	9
V. FINANZEN	9
ARTIKEL 23. DAS VEREINSVERMÖGEN BESTEHT AUS:	9
ARTIKEL 24. EINNAHMEN	9
ARTIKEL 25. HAFTUNG	9
ARTIKEL 26. KOMPETENZSUMME	9
ARTIKEL 27. OHNE BEITRAGSPFLICHT	9
ARTIKEL 28. BUSSEN	10
ARTIKEL 29. RECHT AM EIGENEN BILD & PERSÖNLICHEN DATEN / DATENSCHUTZ	10
VI. STATUTEN / SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
ARTIKEL 30. STATUTENREVISION	10
ARTIKEL 31. AUFLÖSUNG DES VEREINS	10
ARTIKEL 32. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10



I. Name, Sitz, Zweck sowie Anerkennung

Artikel 1. Name und Sitz

Der Fussballclub Hitzkirch ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hitzkirch.

Er wurde am 19. August 1983 unter dem Namen "FC HITZKIRCH" gegründet und ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA und des SFV sind für den Fussballclub Hitzkirch und seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

Artikel 2. Zweck

- Körperliche Ertüchtigung und praktische Ausbildung im Fussballsport
- Erziehung seiner Mitglieder zu gesundem und fairem Sportgeist
- Förderung echter Kameradschaft und Geselligkeit

Artikel 3. Verbandsvorgaben / Ethik-Charta

Der FC Hitzkirch ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Innerschweizer Fussballverbandes der.

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, IFV, der UEFA sowie der FIFA, deren zuständigen Organe und Kommissionen, sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

Als Mitglied des SFV untersteht der FC Hitzkirch und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Der Verein anerkennt die Zuständigkeit von Swiss Sport Integrity und der Stiftung Schweizer Sportgericht (SSG). Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert.

In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4. Zusammensetzung

- Aktive, Junioren, Senioren
- Funktionäre / Schiedsrichter
- Ehren- und Freimitglieder
- Gönnermitglieder / Mitglieder Club 33



Artikel 5. Aktivmitglieder, Junioren, Senioren

Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, welche bereit sind, innerhalb des Fussballclub Hitzkirch im Rahmen des Vereinszweckes Sport zu treiben und die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft wahrzunehmen. Jeder kann Mitglied werden, ungeachtet der konfessionellen, politischen und nationalen Zugehörigkeit.

Für die Einteilung der Kategorien (Aktive, Junioren*innen und Senioren) gelten die jeweiligen Bestimmungen der Altersklassen des SFV bzw. IFV.

Als Juniorenmitglied kann aufgenommen werden, wer das vom Vorstand festgesetzte Mindestalter erreicht hat. Die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist notwendig. Die Anmeldungen sind an den Vorstand zu richten.

Die endgültige Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung.

Artikel 6. Freimitglieder

Freimitglied kann werden, wer mindestens 10 Jahre als Aktiv- oder Seniorenmitglied dem Fussballclub Hitzkirch angehörte oder sich durch besondere Verdienste dem Fussballclub gegenüber ausgezeichnet hat. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Das Freimitglied ist von jeglicher Beitragspflicht befreit.

Artikel 7. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Weise für den Verein eingesetzt hat. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Das Ehrenmitglied geniesst die Rechte eines Aktivmitgliedes und ist von jeglicher Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes an der ordentlichen Generalversammlung ernannt.

Artikel 8. Gönnermitglieder / Mitglied Club 33

Gönnermitglied wird, wer dem Club 33 beiträgt und dessen Statuten befolgt.

Der Mindestbetrag / Gönnerbetrag wird durch die Generalversammlung vom Club 33 festgesetzt. Mitglieder vom Club 33 haben Stimmrecht an der Generalversammlung des FC Hitzkirch.

Artikel 9. Ein- und Übertritte

Über Ein- und Übertrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Gesuch ab, so kann dieser Entscheid an die Generalversammlung weitergezogen werden.

Der Eintritt erfolgt mit schriftlicher Eintrittserklärung und Begleichung der Eintrittskosten.

Die Eintrittskosten für Aktive und Junioren werden an der Generalversammlung festgelegt.

Artikel 10. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall. Das Mitglied steht in jedem Fall in der Bringschuld gegenüber dem Verein, seine Kontaktangaben aktuell zu halten und entsprechend zu kommunizieren.

So kann sichergestellt werden, dass Einladungen an stimmberechtigte Mitglieder (z.B. zur GV) fristgerecht eintreffen.



Artikel 11. Austritt

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied frei, kann aber nur auf Ende eines Vereinsjahres (Generalversammlung) erfolgen.

Es liegt im Ermessen des Vorstandes, Austrittsgesuche schon vorzeitig zu genehmigen.

Der Mitgliederbeitrag wird jedoch für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Es werden keine Austrittsgebühren erhoben.

Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen ansonsten das Mitglied nach wie vor beitragspflichtig bleibt.

Artikel 12. Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an und gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung durch den Präsidenten oder das Co-Präsidium zuhanden der Generalversammlung weiterziehen. Der Vorstand entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

III. Rechte und Pflichten

Artikel 13. Stimmberechtigung sowie Antragsrecht

Stimmberechtigt sind: Alle Spieler & Spielerinnen in Aktivmannschaften.

Frei- und Ehrenmitglied, Gönnermitglieder / Mitglieder Club 33, Funktionäre inkl.

Schiedsrichter, Trainer und Coaches, sowie Personal Club-Beiz & Greenkeeper / Platzwart / Platz-Zeichner.

Sämtliche Junior*innen welche am Tag der GV das 17. Altersjahr vollendet haben, unabhängig der Team - Zugehörigkeit.

Artikel 14. Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- Die Statuten und Beschlüsse des Vereins sowie des SFV und IFV zu befolgen.
- Fairen Sport zu betreiben. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen entsprechende Vorschriften im Ethik-Statut von Swiss Olympic.
- Sich für die Verwirklichung des Vereinszweckes einzusetzen und die Grundsätze der Fairness und Kameradschaft einzuhalten.
- Den Aufgeboten zu Vereinsanlässen, Wett- und Freundschaftsspielen und zum Training Folge zu leisten. Im Verhinderungsfall haben sie den zuständigen Organen rechtzeitig schriftlich Kenntnis zu geben.
- Gegenüber dem Verein die finanziellen Verpflichtungen rechtzeitig zu erfüllen.
- Zu der zu Verfügung gestellten Infrastruktur Sorge zu tragen.
- Den Verhaltenskodex vom Verein und Ethik-Statut Swiss Olympic einzuhalten.



IV. Organisation

Artikel 15. Die Organe des Clubs sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Sportkommission
- die Juniorenkommission
- die Rechnungsprüfungskommission (RPK)
- das Schiedsrichterwesen

Artikel 16. Einberufung zur Generalversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung, unter Angabe der Traktandenliste, durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Artikel 17. Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von mind. einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Letzterem Ersuchen ist innerhalb von 45 Tagen zu entsprechen.

Artikel 18. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich bis spätestens Ende November abzuhalten. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind folgende:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Jahresberichte:
 - a. des Präsidenten
 - b. des Spiko- oder Juniorenobmann
 - c. evtl. weiterer Kommissionen
3. Bericht Kassier
 - a. Jahresrechnung
 - b. Budgets
 - c. Mitgliederbeiträge
4. Bericht und Antrag der RPK
5. Abnahme der Jahresrechnung, Mitgliederbeiträge, Budget und Entlastung vom Vorstand
6. Mutationen
7. Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder
8. Wahl der RPK und der Kommissionen



9. Änderung oder Ergänzung der Statuten und Reglemente
10. Ehrungen
11. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
12. Verschiedenes

Anträge der Mitglieder z.Hd. der Generalversammlung müssen mind. 10 Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Demissionen Chargierter müssen 30 Tage vor Ablauf des Vereinsjahres an den Vorstand gerichtet werden.

Artikel 19. Abstimmungen

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Eine Vertretung eines Vereinsmitglieds ist nicht zulässig.

- Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen; im zweiten das relative Mehr.
- Bei allen Abstimmungen ist das absolute Mehr den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern ausschlaggebend.
- Der Präsident fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Im Co-Präsidium fällt bei Stimmgleichheit der Generalversammlung sowie bei ungleicher Stimmabgabe im Co-Präsidium der Bereichsleiter Finanzen den Stichentscheid.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge Erteilung, über Rechtsgeschäfte oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Artikel 20. Der Vorstand

Dem Vorstand obliegt die ehrenamtliche, strategische Leitung des Vereins. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert diese seinen Stellvertreter.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Im Vorstand sollen, nach Möglichkeit, die Geschlechter ausgewogen vertreten sein. (Empfehlung min. 40% je Geschlecht)



Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus einem Präsidenten oder einem Co-Präsidium, sowie:

- Bereichsleiter Finanzen
- Bereichsleiter Technik / Infrastruktur / Materialwesen
- Bereichsleiter Junioren / Juniorenobmann
- Bereichsleiter Sport / Spiko
- Aktuar

Der Vorstand setzt sich aus mind. 5 bis max. 12 Mitgliedern zusammen.

Er konstituiert sich – ausser der Wahl des Präsidenten - selbst.

Die Aktiv - Mannschaften und die Gönnervereinigung können je einen Vertreter an die Vorstandssitzungen delegieren.

Es sind ein bis fünf Beisitzer zugelassen. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung jährlich gewählt.

Die empfohlene Amtszeitbeschränkung von maximal zwölf Jahren, (bzw. 16 Jahren, wenn das betroffene Mitglied während einer Wahlperiode als Präsident agierte, wird bei den jährlichen Wahlen durch die Stimmberechtigten der Generalversammlung entsprechend berücksichtigt. Die Generalversammlung als höchste Instanz im Verein entscheidet jedoch abschliessend über die Sitze im Vorstand sowie über die Wahl vom Präsidium.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn an Sitzungen mindestens drei Vorstands-Mitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Im Co-Präsidium fällt bei Stimmgleichheit im Vorstand und ungleicher Stimmabgabe innerhalb vom Co-Präsidium der Bereichsleiter Finanzen der Stichentscheid.

Artikel 21. Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins delegiert werden. Insbesondere kann er einzelne Aufgaben an Kommissionen oder Funktionäre delegieren. Er überwacht die Amtsführung der Kommissionen und Funktionäre. Der Vorstand regelt seine Geschäftsführung selbständig. Der Vorstand erstattet in geeigneter Form Bericht über das Vereinsjahr. Der Präsident hat in jeder Kommission Sitz und Stimme, bei Vorstandsversammlungen Stichentscheid.

Im Co-Präsidium fällt bei Stimmgleichheit sowie bei ungleicher Stimmabgabe der beiden Co-Präsidenten der Bereichsleiter Finanzen der Stichentscheid.

Der Vizepräsident übernimmt die Stellvertretung des Präsidenten.

Der Finanzchef (Kassier) verwaltet die Finanzen und schliesst die Vereinsrechnung auf den 30. Juni ab. Er hat über das ganze Finanzwesen des Vereins Buchhaltung zu führen, die über den finanziellen Stand jederzeit Rechenschaft zu geben vermag.

Der Aktuar protokolliert die Vorstandssitzungen und Versammlungen sowie alle vereinswichtigen Angelegenheiten und besorgt die Korrespondenz.

Der Spikopräsident leitet und organisiert den Spielbetrieb. Er erlässt die Aufgebote der Spieler, Schiedsrichter und gegnerischen Mannschaften.

Der Juniorenobmann ist für den Spielbetrieb der Juniorenmannschaften, die Rekrutierung der Juniorentrainer sowie dessen Ausbildung verantwortlich.

Der Materialchef verwaltet das Vereinsinventar und ist für deren Unterhalt und Einkauf besorgt.

Die Trainer und weitere Funktionäre werden durch den Vorstand ernannt. Rechte und Pflichten des Trainers werden jeweils durch das Trainerhandbuch geregelt.



Artikel 22. Die Rechnungsprüfungskommission / Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern und wird für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie können nicht zugleich dem Vorstand angehören. Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Die RPK erstattet jährlich der ordentlichen Generalversammlung schriftlichen Bericht und stellt der Generalversammlung den Antrag zur Décharge des Vorstandes.

V. Finanzen

Artikel 23. Das Vereinsvermögen besteht aus:

- Vereinskasse
- Inventar

Artikel 24. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gönner- und Passivbeiträgen sowie Einnahmen aus Sponsorenvereinigungen
- Einnahmen aus dem Spielbetrieb
- Freiwillige Beiträge und Schenkungen
- Einnahmen durch Anlässe
- Beiträge der Gemeinde und weiterer ~öffentlicher Institutionen
- allfällige Subventionen
- Beiträge aus dem Sport-Toto-Fonds

Artikel 25. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 26. Kompetenzsumme

Dem Vorstand ist ausserhalb des Budgets eine jährliche Kompetenzsumme von CHF 5'000.- von der Generalversammlung zu gewähren. (davon ausgenommen sind Trainersaläre sowie akute Reparaturen an der Infrastruktur/Clubgebäude)

Artikel 27. ohne Beitragspflicht

Der Vorstand, Ehren- und Freimitglieder sowie Schiedsrichter, sind von Beitragspflicht befreit. Junioren und Aktive, welche den Verein zusätzlich als Trainer oder Funktionär unterstützen, können vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.



Artikel 28. Bussen

Vom Verband gegenüber Aktiv-, Junioren- und Seniorenspielern verhängte Bussen sind von diesen zu bezahlen. Ausserordentliche Ausnahmen bewilligt der Vorstand.

Artikel 29. Recht am eigenen Bild & persönlichen Daten / Datenschutz

Der Verein setzt sich für Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen ein. Der Verein pflegt einen zurückhaltenden und verantwortungsvollen Umgang mit den ihm anvertrauten persönlichen Daten seiner Mitglieder. Er gibt diese Daten insbesondere nicht zu Werbezwecken an Dritte weiter. Der Verein ist berechtigt, Foto- und andere Bildaufnahmen seiner Mitglieder in seinen Publikationen (einschliesslich Internet und Social-Media Auftritt) sowie für andere mit dem Vereinszweck im Zusammenhang stehende Zwecke unentgeltlich zu verwenden. Der Verein ist berechtigt, persönliche Daten seiner Mitglieder für vereinsinterne Zwecke zu verwalten, zu verwenden. Hierzu gehört insbesondere das Recht zur Anfertigung von Listen mit Kontaktdaten (Adressen, E-Mail-Adressen, Telefonnummern etc.) von Mitgliedern u.a. in der Vereinszeitung, auf der Website und für die Erstellung und Verteilung von Mannschaftslisten, Trainerlisten etc.

VI. Statuten / Schlussbestimmungen

Artikel 30. Statutenrevision

Zur Revision dieser Statuten ist die Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern erforderlich. Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Artikel 31. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins obliegt der Generalversammlung und kann nur mit Zustimmung von 3/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitgliedern beschlossen werden.

Der Fussballclub kann nicht aufgelöst werden, solange wenigstens fünf Mitglieder dessen Fortbestand wünschen.


Bei allfälliger Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen und Inventar der Einwohnergemeinde Hitzkirch zur Aufbewahrung übergeben, bis sich ein neuer Verein mit gleicher Zweckbestimmung bildet und sich als solcher beim SFV ausweist.

Artikel 32. Schlussbestimmungen

Vorbehaltlich der Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV treten die Statuten sofort in Kraft und ersetzen die seither beschlossenen Änderungen.

Beschlossen an der Generalversammlung des Fussballclubs Hitzkirch,
am 14. November 2025.

FUSSBALLCLUB HITZKIRCH

Präsidium  Aktuarin 